



**Tischler-Innung
Gütersloh**

Ausbildungsförderung

**(Beschluss der Innungsversammlung vom 19.11.2018, geändert durch Beschluss vom 18.11.2019,
geändert durch Beschluss vom 26.03.2024)**

1. Die Tischler-Innung Gütersloh unterstützt die Ausbildung in den Mitgliedsbetrieben durch Zuschüsse im Bereich der ÜBL (Überbetriebliche Lehrgänge) und der Prüfungen (Zwischen- und Gesellenprüfungen bzw. Prüfungsteile 1 und 2 sowie Abschlussprüfungen bei zweijährigen Ausbildungsberufen). Gefördert werden Ausbildungs- und Umschulungsverträge, die in der Lehrlingsrolle der Handwerkskammer Bielefeld geführt werden. Über die Höhe der Zuschüsse entscheiden die Mitglieder im Rahmen einer Innungsversammlung.
2. Grundsätzlich beschränkt sich der Zuschuss auf Vertragsverhältnisse, die zuständigkeithalber von der Innung betreut werden, und auf Kurse, die als Pflichtlehrgänge für den Geltungsbereich der Tischler-Innung Gütersloh durch Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer bzw. Innungsbeschlüsse festgelegt wurden.
3. Sofern sich die/der Auszubildende und der Ausbildungsbetrieb darauf verständigen, die Zuständigkeit für die ÜBL und die Prüfungen einer anderen Innung zu übertragen (Überstellung mit Genehmigung der Handwerkskammer), kann der Ausbildungsbetrieb bei Vorlage entsprechender Nachweise ebenfalls Zuschüsse in Höhe der ihm im Geltungsbereich der Tischler-Innung Gütersloh zustehenden Größenordnung beantragen. Eventuell entstehende Mehrkosten aufgrund höherer Gebühren und/oder zusätzlicher Pflichtkurse im Falle einer Überstellung werden nicht erstattet. Auch beschränkt sich der Innungszuschuss maximal auf die tatsächlich entstandenen Kosten.
4. Alle Zuschussregelungen basieren auf der Annahme, dass das jeweilige Ausbildungsverhältnis mit öffentlichen Mitteln (z.B. Bund, Land/EU) gefördert wird. Werden die Voraussetzungen für die öffentliche Förderung nicht erfüllt, hat dies keine Auswirkungen auf den Innungszuschuss. Dieser bleibt in der Höhe unverändert.
5. Grundsätzlich obliegt den Mitgliedsbetrieben die Pflicht, die Voraussetzungen für eine Bezuschussung gem. den Innungsbeschlüssen nachzuweisen und die Zuschüsse im Rahmen des von der Innung vorgegebenen Erstattungsverfahrens anzufordern. Anträge, die Kurse und Prüfungen eines zurückliegenden Kalenderjahres betreffen, müssen spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres gestellt werden. Betriebe, die mit ihrer Beitragszahlung länger als 3 Monate im Rückstand sind, haben keinen Anspruch.
6. Hinsichtlich der ÜBL-Kurse gewährt die Innung unter den in Ziff. 1 bis 5 genannten Voraussetzungen einen Zuschuss zu den vom Veranstalter in Rechnung gestellten Gebühren in Höhe des sich nach Abzug der öffentlichen Mittel ergebenden Restbetrages. Davon ausgenommen ist ein Betrag in Höhe von 100,00EUR, der bis auf Weiteres als Eigenanteil von jedem Mitgliedsbetrieb je Auszubildenden und je Lehrgangswochen zu zahlen ist.

7. Ist die Innung selbst Veranstalter von ÜBL-Kursen, berechnet sie für die Teilnahme folgende Gebühren:

G-TI/99	€ 1.400,00
G-TSM1A/99	€ 480,00
TSM2A/99	€ 480,00
TSM3/99	€ 500,00
TSO1/99	€ 510,00
TSO2/99	€ 520,00

8. Für die Teilnahme an den Prüfungen vor dem Innungsausschuss berechnet die Innung folgende Gebühren:

Zwischenprüfung	€ 250,00
Gesellen-/Abschlussprüfung	€ 360,00

Unter den in Ziff. 1 bis 5 genannten Voraussetzungen gewährt die Innung einen Zuschuss in Höhe der jeweils geltenden Prüfungsgebühr.

Sofern andere Prüfungsausschüsse zuständig sind, errechnet sich der Innungszuschuss in gleicher Weise. Im Falle von Überstellungen gilt Ziff. 3.